



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Handelsgericht Wien
(3-fach)

Riemergasse 7
1011 Wien

Nachrichtlich an:
alle Landeskammern
Bundessektion Handel

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
29 Cg 653/85 vom 4.6.1986	RGp 223/86/Bti/BTV	4203 DW	3.10.1986

Betreff

Kunsthandel, Verzicht auf Irrtumsanfechtung
wegen Fälschung eines Kunstgegenstandes,
Feststellung eines Handelsbrauches, Anfrage
des Handelsgerichtes Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des ob Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am Kunsthandel beteiligten Unternehmen die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Sind Sie im Kunsthandel durch Ein- und Verkauf von Kunstgegenständen, insbesondere Gemälden, tätig?
2. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach Händler, die Kunstgegenstände von Händlern kaufen,

40 JAHRE Bundeswirtschaftskammer
Arbeit für Österreich und seine Wirtschaft

- 2 -

- von vorneherein auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrages verzichten, wenn sich nachträglich der Kunstgegenstand als Fälschung, also nicht vom zugesagten Künstler stammend, herausstellt?
3. Für den Fall der Bejahung der Frage 2.:
Besteht dieser Handelsbrauch auch dann - hat also der Käufer kein Recht zur Anfechtung des Kaufvertrages -, wenn der Verkäufer dem Käufer Expertisen über die Echtheit des Kunstgegenstandes vorgelegt hat?
4. Für den Fall der Bejahung der Fragen 2. und 3.:
Gilt der Handelsbrauch - Unanfechtbarkeit wegen Irrtums - auch dann, wenn der Käufer zwar Inhaber einer Kunsthandlung ist, aber nicht selbst im Kunsthandel tätig ist?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 41 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. bejaht wurde. Aus Wien kommen 8 dieser Äußerungen, der Rest verteilt sich auf die übrigen Bundesländer.

Die wesentliche Frage 2. wurde von 33 Befragten verneint und nur von 8 Befragten bejaht, wobei auch bei den in Wien ansässigen Befragten die verneinenden mit 5 gegenüber 3 bejahenden überwiegen.

Ein Eingehen auf die Ergebnisse bezüglich der Fragen 3. und 4. erübrigt sich, da diesen Fragen nur Bedeutung zugekommen wäre, wenn bei der Frage 2. die bejahenden Stimmen überwiegen.

Es erscheint aufgrund der angeführten Ergebnisse des kammerinternen Begutachtungsverfahrens die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im Kunsthandel ein Handelsbrauch, wonach Händler, die Kunstgegenstände von Händlern kaufen, von vornherein auf eine Rückabwicklung des Kaufvertrages verzichten, wenn sich nachträglich der Kunstgegenstand als Fälschung, also nicht vom zugesagten Künstler stammend, herausstellt, nicht besteht.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

